



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 3. Juli 1953.

Ausgeteilt
Vertraulich
Nicht für die Presse bestimmt.

An den B u n d e s r a t .

Kb.- Fin. 821. IVA.
 Wirtschaftsverhandlungen
 mit Finnland.

I.

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. Oktober 1952 hat der Bundesrat mit Beschluss vom 28. des gleichen Monats von unserem Bericht über die letzten Verhandlungen mit Finnland in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und dem am 18. Oktober 1952 abgeschlossenen neuen Abkommen mit Finnland seine Genehmigung erteilt. Durch dieses Abkommen wurde der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Finnland für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 30. November 1953 neu geregelt. Zu Anfang der laufenden Vertragsperiode sind vereinbarungsgemäss vorderhand 50 % der festgesetzten Kontingente für die schweizerische Ausfuhr nach Finnland freigegeben worden. In einem besondern Briefwechsel wurde bestimmt, dass über die Ausnutzung der restlichen Quote von 50 % zu gegebener Zeit eine gegenseitige Verständigung erfolge. Nachdem das erste Vertragssemester am 31. Mai 1953 ablies, wäre normalerweise auf den 1. Juni die Freigabe der zweiten Kontingentshälfte fällig geworden. Wir haben deshalb schon vor einiger Zeit auf diplomatischem Wege mit den finnischen Behörden Fühlung genommen, um uns mit diesen wenn möglich über die generelle Freigabe einer weiteren Kontingentsquote zu verständigen. Das Ergebnis der in Helsinki vorgenommenen Sondierungen war jedoch vollständig negativ, indem die finnischen Behörden mit Rücksicht auf die gegenwärtige prekäre Devisenlage Finnlands und die in letzter Zeit stark rückläufige finnische Ausfuhr nach der Schweiz sich vorderhand mit der Freigabe einer weiteren Kontingentsquote nicht einverstanden erklären konnten.

Seit Monaten ist die Handelsbilanz Finnlands stark passiv, obwohl z.B. sein Warenverkehr mit den Oststaaten gewaltig gesteigert werden konnte. Der Mangel an Devisen ist aber derart, dass die finnische Regierung schon im März und April dieses Jahres zu scharfen Einfuhreinschränkungen gezwungen wurde, um eine Katastrophe zu verhindern. Diese Einschränkungen haben sich im Verkehr mit der Schweiz nur deshalb nicht sofort ausgewirkt, weil die Kontingente für die Ausfuhr von Waren, die unter die Kategorie der sog. "non essentials" fallen, durch die Schweiz verwaltet werden, sodass durch diesen Umstand die Lizenzierung der ersten Kontingentshälfte noch verhältnismässig befriedigend durchgeführt worden ist. Die massgebenden Leiter der finnischen Wirtschaftspolitik sind sich aber darin einig, dass, abgesehen von lebenswichtigen Käufen, die Einfu

Dodis



für den Rest des laufenden Jahres ohne Rücksicht auf eingegangene Verpflichtungen fast vollständig gedrosselt werden muss. Es ist davon die Rede, dass die Finnlands Bank einstweilen für alle Einfuhren aus der Schweiz lediglich noch rund Fr. 200'000.-- pro Monat zur Verfügung stellen kann. Andererseits liegen aber zurzeit bei den finnischen Lizenzbehörden noch für einen ansehnlichen Betrag visierte Proforma-Fakturen aus dem 1. Vertragsemester vor, die aus den erwähnten Gründen noch nicht durch entsprechende finnische Einfuhrlizenzen gedeckt sind. Unter den gegebenen Umständen scheint es daher zweckmässig zu sein, dass im Laufe der kommenden Monate zunächst diese zulasten der 1. Kontingentshälfte vorgenommenen Zuteilungen durch Einfuhrlizenzen honoriert werden.

II.

Es ist leider eine Tatsache, dass sich der Stand des schweizerisch-finnischen Clearings zufolge der stark rückläufigen schweizerischen Einfuhr aus Finnland in den letzten Monaten zusehends verschlechtert hat. Während Finnland Ende Oktober 1952 in der Schweiz noch über ein Clearingguthaben in der Höhe von rund 19 Millionen Schweizerfranken verfügte, weist der Clearing per Ende Juni 1953 bereits einen Passivsaldo von rund Fr. 760'000.-- zu Ungunsten von Finnland auf, so dass heute bei den Auszahlungen für Waren-Exporte bereits mit einer Kartefrist von ca. 3 Wochen gerechnet werden muss. Dazu kommt, dass schon die Ausnutzung der bis jetzt erteilten finnischen Einfuhrlizenzen für schweizerische Waren eine Clearingschuld Finnlands von rund 10 Millionen Schweizerfranken mit sich bringen wird. Dass die schweizerische Einfuhr aus Finnland in der letzten Zeit stark rückläufig war, geht übrigens auch daraus hervor, dass die Einzahlungen für finnische Waren in den ersten 5 Monaten dieses Jahres lediglich rund 2,7 Millionen Franken betragen, gegenüber 14,2 Millionen Franken in der gleichen Periode des Vorjahres. Dieser Ausfall an Clearingeinzahlungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die schweizerischen Bezüge an Zellulose aus Finnland dieses Jahr bis jetzt wesentlich kleiner ausfielen als andere Jahre, indem die Zellulose verarbeitende Industrie in der Schweiz gegenwärtig noch über grössere Lager an Zellulose verfügt und allgemein darauf hintendiert, vorerst diese noch zu hohen Preisen angelegten Lager aufzubrechen, bevor neue Käufe getätigt werden. Ähnlich verhält es sich bei der Position Papierholz, für das von Finnland seinerzeit eine Zusicherung für die Lieferung von 200'000 Raummeter erwirkt werden konnte. Während uns Finnland in den letzten zwei Jahren je nur über 20 Millionen Franken Papierholz lieferte, sind die schweizerischen Einkäufe für dieses Rohmaterial seit dem letzten Herbst entgegen allen Erwartungen vollständig zum Stillstand gekommen. Nicht nur ist namentlich im Jahre 1952 über den laufenden Bedarf hinaus Papierholz eingeführt worden, sondern es hat auch der schweizerische Wald grössere Mengen als erwartet an die Papierfabriken geliefert. Es scheint ferner, dass die schon seit einiger Zeit drohende Abwertung der Finnmark bei den schweizerischen Käufern an finnischen Holzverarbeitungsprodukten eine gewisse Zurückhaltung zur Folge gehabt hat. Wird berücksichtigt, dass die finnische Ausfuhr sowohl ganz allgemein als auch nach der Schweiz zu rund

- 3 -

90 % aus Erzeugnissen der finnischen Waldwirtschaft besteht, so kann daraus ermessen werden, dass ein vorübergehender oder sogar vollständiger Ausfall der schweizerischen Käufe an Zellulose und Papierholz aus Finnland nicht durch grössere Bezüge anderer Waren wettgemacht werden kann.

III.

Angesichts der geschilderten Sachlage erweist es sich als notwendig, verschiedene Fragen, die mit der weiteren Durchführung des Abkommens vom 18. Oktober 1952 in Zusammenhang stehen, in direktem Kontakt mit den massgebenden Leitern der finnischen Wirtschaftspolitik zu erörtern und wenn möglich einer Lösung zuzuführen. Indessen betrachten wir es unter den gegebenen Umständen nicht als angezeigt, mit Finnland eigentliche neue Verhandlungen aufzunehmen, indem für die noch bis Ende November 1952 dauernde gegenwärtige Vertragsperiode bereits ein Rahmen-Abkommen besteht und es sich heute lediglich darum handelt, den Vollzug dieses Abkommens nach Möglichkeit sicherzustellen. Für solche Besprechungen genügt es aber nach unserem Dafürhalten, wenn zwischen den Chefs der beiden Verhandlungsdelegationen möglichst bald im Rahmen der gemischten Regierungskommission ein Meinungsaustausch stattfinden kann. Es ist beabsichtigt, diese Besprechungen zu Beginn des Monats August in Helsinki aufzunehmen.

IV.

Auf Grund obiger Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Aufnahme von Besprechungen über die weitere Durchführung des bestehenden Abkommens vom 18. Oktober 1952 zuzustimmen und den vorstehenden Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen;
2. mit der Führung dieser Besprechungen Herrn Minister H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, zu betrauen und ihn zu ermächtigen, sich für diese Besprechungen von seinem für den Länderdienst Finnland zuständigen Mitarbeiter begleiten zu lassen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Rubattel

Protokollauszug an:

Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel
[10] ;

Politisches Departement (6),
Finanz- und Zolldepartement.